Bezirksamt Hamburg-Nord
Der Bezirksamtsleiter

Dienstanweisung

Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse im Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Für die Vergabe von

- Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB-
- Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen -VOF-
- Leistungen (Liefer- und Dienstaufträge) nach der Verdingungsordnung für Leistungen -VOL-

---

Im Bezirksamt Hamburg-Nord werden mit dieser Dienstanweisung Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsbefugnisse beim Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen und Leistungen, der Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige sowie Unterschriftenbefugnisse beim Abschluss von Kontrakten geregelt. Zugrunde gelegt werden die jeweils aktuelle Fassung der VOB, VOF und VOL in Verbindung mit den Teilen 5 und 6 des Bauhandbuch (Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg - VV-Bau).
Bei im Folgenden angegebenen Betrags- und Wertgrenzen handelt es sich stets um Werte ohne Umsatzsteuer. Die Person, die eine Vergabeentscheidung vorbereitet, zeichnet alle Verträge mit (Unterschrift „rechts“), die Person, der die abschließende Entscheidungs-/Vertretungsbefugnis zukommt, zeichnet verantwortlich (Unterschrift „links“).

---

1. Entscheidungsbefugnisse bei Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL

1.1 Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt entscheidet über

- Streitigkeiten als vorgesetzte Dienststelle im Sinne von § 8b VOB A
- Aufhebung von Ausschreibungen § 17 VOB A

1.2 Zur Entscheidung über

- Vergabeart §§ 3 bis 7 VOB A
- Auswahl der zum Angebot Aufzufordernden § 8 VOB A
- Ausschluss der Angebote § 16 VOB A
- Auswahl des Angebots § 16 – 16d VOB A
- Verzicht in Sonderfällen auf die Einholung mehrere Angebote bei freihändiger Vergabe
- Verzicht auf eine Sicherheit § 9c VOB A
- Anwendung von Preisgleitklauseln

sind befugt bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Schätzwert

bis	10.000,00 €	die Sachbearbeitung
bis	25.000,00 €	die Abschnitts-/Sachgebietsleitung
bis	100.000,00 €	die Abteilungsleitung
bis	250.000,00 €	die Fachamtsleitung
über	250.000,00 €	die Dezernatsleitung für Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Entscheidungen sind in schriftlichen Berichten zu dokumentieren:

- Bei nicht öffentlicher Ausschreibug der Vorschlag zur Vergabeart mit der dazu gehörenden Firmenliste. Dieser Vorschlag ist vertraulich zu behandeln. Maßgebend als Wertgrenze sind die veranschlagten geschätzten Kosten bzw. das bepreiste LV nach HOAI).
- Der Vergabevorschlag mit einem Vergabebericht, einschließlich Wertung der/des Angebote/s.
- Begründung für die Aufhebung einer Ausschreibung mit dem Vorschlag über die weitere Verfahrensweise.

2. Vertretungsbefugnisse

2.1 Bei Abgabe von Vertretungsermächtigungen über 10.000 € bedarf es der Unterschrift von zwei Bediensteten, die nach Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg v 19.04.2001 (Amtl. Anzeiger Nr. 49, S. 1433) vertretungsbefugt sind.

2.2 Zur Unterzeichnung von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragswert sind befugt

bis	10.000,00 €	die Sachbearbeitung
bis	25.000,00 €	die Abschnitts-/Sachgebietsleitung mit der Abteilungsleitung
bis	100.000,00 €	die Abteilungsleitung mit der Fachamtsleitung
bis	250.000,00 €	die Fachamtsleitung mit der Dezernatsleitung
über	250.000,00 €	die Dezernatsleitung mit der Bezirksamtsleitung

2.3 Die Honorarverträge für Freiberufler wie Architekten, Ingenieure, Landschaftsplaner, Bausachverständige, unterzeichnet

bis 25.000,00 € die Abschnitts-/Sachgebietsleitung mit der Abteilungsleitung

bis 100.000,00 € die Abteilungsleitung mit der Fachamtsleitung

bis zu dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert (aktuell 214.000,00 €) die Fachamtsleitung mit der Dezernatsleitung

über dem jeweils gültigen EU-Schwellenwert (aktuell 214.000,00 €) die Dezernatsleitung mit der Bezirksamtsleitung

Der EU-Schwellenwert unterliegt einer turnusmäßigen Anpassung.

2.4 Bei Verhinderung unterzeichnet an Stelle

- Der Sachbearbeitung, Abteilungsleitung, Fachamtsleitung und der Dezernatsleitung für Wirtschaft, Bauen und Umwelt der jeweilige Vertreter
- der Abschnitts-/Sachgebietsleitung ein andere nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg v 19.04.2001 (Amtl. Anzeiger Nr. 49, S. 1433) Befugter
- der Bezirksamtsleitung die Dezernatsleitung für Steuerung und Service

2.5 Wird durch ein oder mehrere Zusatz- und/oder Nachtragsaufträge eine Wertgrenze überschritten oder wird hierdurch insgesamt der Auftragswert um 10% überschritten, ist zur Unterzeichnung und damit zum Eingehen der Verpflichtung nur der für die Summe des Gesamtauftrages Befugte berechtigt.

3. Schlussbestimmung

3.1 Vor Abschluss von Bau-, Liefer- und Ingenieurverträgen, die in fachlicher, politischer oder terminlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, ist die Dezernatsleitung zu informieren.

3.2 Vor Abschluss eines Vertrages ist die Budgetverfügbarkeit sicherzustellen und zu dokumentieren.

3.3 Bei Betrags- und Wertgrenzen dieser Dienstvorschrift handelt es sich stets um Werte ohne Umsatzsteuer.

3.4 Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die bisherige Dienstanweisung vom 08.02.2011 ab.

Hamburg, den 02.06.2020

gez.

[redacted]

- Bezirksamtsleiter -